

Auch gehörten diese Instructionen und Vollmachten sicher zu den 'litterae legendae', es musste also ihr Concept dem Papste vorgelegt werden; und überdies wird später in einem Falle nachgewiesen werden¹⁾, dass eine Reihe von solchen Schreiben, welche gleichlautend zwei um dieselbe Zeit ausgesandten Legaten mitgegeben sind, auf dieselbe Vorlage zurückgehen müssen, diese aber nicht ein Formelbuch gewesen sein kann, sondern nur ein für diesen Zweck besonders angefertigtes Concept. — Die einzigen Schreiben, von denen man, freilich auch mit ziemlicher Sicherheit, annehmen kann, dass für sie vollständige Conceptione nicht gemacht wurden, sind diejenigen, in denen der Papst Urkunden anderer Personen bestätigt und den Tenor derselben vollständig mitgetheilt hat; denn die eingerückten Urkunden werden schwerlich erst in das Concept abgeschrieben sein, welches vielmehr nur die Einleitungs- und Schlussformel enthalten haben wird. Allein die Zahl dieser Stücke ist gegen die übrigen verschwindend klein, und wir dürfen es trotzdem als die Regel bezeichnen, dass für die päpstlichen Schreiben Conceptione gemacht wurden.

Auf die weitere Behandlung der Briefe, die Herstellung der Reinschrift, Bullierung u. s. w., braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie für die Registrirung ohne Bedeutung ist.

Es ist nun, wie erwähnt, strittig, ob die in den Regesten enthaltenen Abschriften nach den fertigen Originalen oder nach den Conceptionen gemacht sind. Die Mehrzahl der Forscher hat sich für Ersteres entschieden. So Delisle, S. 10, der sich auf das Original von einem Briefe Urbans IV. von 13. Dec. 1263 beruft, wo auf dem unteren, umgefalteten Theile des Pergaments das Wort 'Registetur' geschrieben ist, und der ferner S. 33 anführt, dass auf der Rückseite anderer Originale ein 'R' sich finde mit dem Hinweise auf die Stelle, wo der Brief in den Regesten stehe. Munch, S. 26, stimmt Delisle's Ausführungen bei und fügt hinzu, dass auch in den Regesten manche Privilegien die Rota und die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle zeigen, die doch in den Conceptionen sicher nicht vorhanden gewesen seien. Dudik, *Iter Romanum* II, 73, Not., hat ferner aus Iacobus Cohellius Not. Cardinalatus 225 nachgewiesen, dass wenigstens in späterer Zeit Briefe nach Originalen gegen eine Gebühr registriert sind. Ihnen haben sich Ficker, Beitr. zur Urkundenlehre II, 35, Löwenfeld, Brieger's Zeitschrift f. Kirchengeschichte III, 1, 143, und, mit der ausführlichsten Begründung, Diekamp, *Historisches Jahrbuch* IV, 246, angeschlossen und als Regel hingestellt, ohne jedoch die Zeit, wo dieselbe

1) Vgl. in dem Abschnitte über die Datierung die Schreiben der Cardinallegaten Peter und Octavian aus dem Jahre 1247.